

**Beschluss Nr. 8 / 2023**  
**zur 39. Sitzung des Technischen Ausschusses des Stadtrates der Großen Kreisstadt Niesky am 21. August 2023**

**öffentlich**

**Bezeichnung:** Antrag auf Befreiung von Bebauungsplanfestsetzungen - Errichtung eines Aluminium Sichtschutzes

**Gesetzl. Grundlagen:** § 31 Abs. 2 BauGB

**Beschluss:** Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Niesky beschließt dem Antrag auf Befreiung der Bebauungsplanfestsetzungen – hier: Überschreitung der maximalen Einfriedungshöhe – nicht stattzugeben.

**Begründung:** Der Antragsteller ist wohnhaft im Lilienweg 3 in Niesky (Flurstück Nr. 486/4, Flur 2) und beabsichtigt die Errichtung eines Aluminium-Sichtschutzes entlang der südlichen Grundstücksgrenze angrenzend zum Flurstück 483 (siehe beigefügten Lageplan).

Der Sichtschutz ist 11 m lang und 1,80 m hoch. Der Sichtschutz ist aus Lamellen aus Aluminium in der Farbe anthrazit geplant.

Das angrenzende Grundstück liegt ca. 20 cm tiefer, als das Grundstück des Antragstellers, so dass der Sichtschutz vom nachbarlichen Grundstück aus eine Gesamthöhe von ca. 2,00m aufweist.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wohnsiedlung Niesky Wiesenweg/Plittstraße“. Die textlichen Festsetzungen unter Nr. 7.2 des Plans legen fest: „entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur aus freiwachsenden Hecken und Sträuchern, sowie aus 1 m hohen Maschendrahtzäunen zulässig“.

Das geplante Vorhaben überschreitet die maximale Einfriedungshöhe und entspricht somit nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zurzeit befindet sich entlang der Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun, der den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Insgesamt herrscht im Plangebiet derzeit ein städtebaulich geordnetes Bild. Die errichteten Zaunanlagen insbesondere an den privaten Grundstücksgrenzen entsprechen größtenteils den Festsetzungen des Plans.

In den vergangenen Jahren wurden in dem Baugebiet verschiedene Befreiungen erteilt, jedoch nicht für Einfriedungen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung kommen die im BauGB § 31 Abs. 2 dargestellten Befreiungsgründe für das geplante Vorhaben nicht in Betracht. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine Befreiung für das Vorhaben zu nachbarschaftlichen Spannungen

führen würde, so dass die Stadtverwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Befreiung nicht stattzugeben.



Kathrin Uhlemann  
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten: .....

davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....

Nein-Stimmen: .....

Stimmenthaltungen: .....

Ausschluss aufgrund § 20 SächsGemO .....

ausgefertigt:

Niesky, .....

Kathrin Uhlemann  
Oberbürgermeisterin

Große Kreisstadt Niesky